

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	05.05.2021	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	18.05.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	27.05.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Für die Anpassung der laufenden Geldleistungen ab 01.08.2021 werden im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von ca. 32.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2022 von ca. 82.000 €/Jahr benötigt.

Die für das Haushaltsjahr 2021 benötigten Mittel werden im Haushaltsvollzug durch das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und hilfsweise im Sozialdezernat erwirtschaftet. Die ab dem Haushaltsjahr 2022 notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

- Jugendhilfeausschuss, 04.07.2018, TOP 8, Drucksachen-Nr. 6871/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 10.10.2018, TOP 13, Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020 und TOP 13.1, Drucksachen-Nr. 6979/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 23.01.2019, TOP 8, Drucksachen-Nr. 7925/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 27.03.2019, TOP 9, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020
- Finanz- und Personalausschuss, 02.04.2019, TOP 12.1, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1
- Rat der Stadt Bielefeld, 04.04.2019, TOP 18, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1
- Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 11.4, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Finanz- und Personalausschuss 09.06.2020, TOP 23, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 47, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt / Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt

1. Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird ab 01.08.2021 auf insgesamt 6,00 €/Stunde/Kind erhöht. Davon entfallen 1,91 €/Stunde/Kind auf den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und 4,09 €/Stunde/Kind auf die Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

2. Der monatliche Anerkennungsbeitrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird ab 01.08.2021 auf 15,00 €/Monat erhöht.
3. Die zusätzliche Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, wird ab 01.08.2021 auf 2.090,21 €/Kind//Jahr erhöht.
4. Die für das Haushaltsjahr 2021 benötigten Mittel sind im Haushaltsvollzug durch das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und hilfsweise im Sozialdezernat zu erwirtschaften. Die ab dem Haushaltsjahr 2022 notwendigen Mittel sind in den Haushalt einzustellen.

Begründung:

In ihren Sitzungen im März bzw. April 2019 haben der Jugendhilfeausschuss, der Finanz- und Personalausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld Beschlüsse zur Förderung der Kindertagespflegepersonen in Bielefeld gefasst. Diese sind später dann in die ebenfalls beschlossenen „Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ eingeflossen und finden sich dort in der Anlage 1.

In der bisherigen politischen Diskussion ist auch erörtert worden, ob eine automatische Dynamisierung der Förderung erfolgen sollte. Die Verwaltung ist beauftragt worden, Ende 2020 dazu einen Vorschlag zu machen.

Durch die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2020 ist hier eine Veränderung eingetreten. Das reformierte KiBiz schreibt vor, dass die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung jährlich – erstmals zum 01.08.2021 – angepasst werden muss (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz). Diese Dynamisierung ist Voraussetzung für den Erhalt der Landeszuschüsse.

Vorgaben zur Höhe der Anpassung im Bereich der Kindertagespflege gibt es nicht. Eine Anpassung (hier bezogen auf die Kindpauschalen und die Mietpauschalen) gibt es aber auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Für diesen Bereich hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) erwartungsgemäß Anfang 2021 Fortschreibungsraten nach § 37 KiBiz für das am 01.08.2021 beginnende Kindergartenjahr festgesetzt.

Die Fortschreibungsrate setzt sich gemäß § 37 Abs. 3 KiBiz zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung beim pädagogischen Personal und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex zusammen. Die Steigerung der Personalkosten wird durch die Personalkostenentwicklung in der Entgeltgruppe 8a nach TVöD SuE zwischen 2019 und 2020 abgebildet. Zur Bestimmung wurden die Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes 2019“ und „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) herangezogen (sog. „KGSt-Werte“).

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 ergibt sich demnach eine Steigerung um 0,85 % für die Personalkosten und eine Steigerung um 0,66 % für die Sachkosten.

Es ist sachgerecht, sich bei der Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen an die Erhöhung der Kindpauschalen und der Mietpauschalen im Bereich der Kindertageseinrichtungen anzulehnen.

Die Sachkostenpauschale erhöht sich dann um 0,66 % von 1,90 €/Stunde/Kind auf 1,91 €/Stunde/Kind. Der Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung würde sich um 0,85 % von 4,05 €/Stunde/Kind auf 4,08 €/Stunde/Kind erhöhen. Um hier im Ergebnis zu einem „glatten Betrag“ zu gelangen, wird aber vorgeschlagen, diesen Teil der laufenden Geldleistung von 4,05 €/Stunde/Kind auf 4,09 €/Stunde/Kind zu erhöhen. In der Summe ergibt sich dann ein Betrag von 6,00 €/Stunde/Kind.

Auch der gesetzlich vorgeschriebene Anerkennungsbetrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit muss angepasst werden. Hier wird eine Erhöhung von 14,85 €/Kind/Monat auf 15,00 €/Kind/Monat vorgeschlagen. Dies leitet sich aus einem durchschnittlichen Personalaufwand von einer Stunde pro Woche bei 220 Betreuungstagen bzw. 44 Betreuungswochen pro Jahr ab.

Das KiBiz sieht außerdem eine zusätzliche Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, vor. Hier sollte der bereits beschlossenen Systematik für das laufende Kindergartenjahr gefolgt werden. Das Land gewährt einen pauschalen Zuschuss, den die Stadt Bielefeld 1:1 an die betreuende Kindertagespflegeperson weiterleitet. Das bedeutet, dass sich diese zusätzliche Geldleistung von 2.073,00 €/Kind/Jahr auf 2.090,21 €/Kind/Jahr erhöht. Dieses entspricht wie bisher auch der Differenz der Landespauschalen für Kindertagespflege für Kinder mit und ohne Behinderung. Das Land hat seine Pauschale somit um ca. 0,83 % erhöht.

Die Geldleistung für Springerkräfte und die Geldleistung für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“ betragen unverändert 7,20 € bzw. 3,00 € pro Kind pro Stunde. Diese Leistungen gehören nicht zu den anzupassenden laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen.

Es ergibt damit die beigefügte neue Anlage 1 zu den „Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“.

Für die Anpassung der laufenden Geldleistungen ab 01.08.2021 werden im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von ca. 32.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2022 von ca. 82.000 €/Jahr benötigt. Die für das Haushaltsjahr 2021 benötigten Mittel sollen im Haushaltsvollzug durch das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und hilfsweise im Sozialdezernat erwirtschaftet werden. Die ab dem Haushaltsjahr 2022 notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.